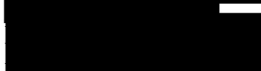




EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM
UND KMU

Die Generaldirektorin

Brüssel, 18.10.2022
grow.e.2/AP/kr(2022)7481531

Frau 




Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Az. GestDem Nr. 2022/4544

Sehr geehrte Frau H 

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 09/08/2022; darin stellen Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang, der am 10/08/2022 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten bezieht sich auf Dokumente im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen acht Mitgliedstaaten im Bereich des Wasserkraftsektors.

Ihr Antrag betrifft Dokumente, die sich auf folgende Vertragsverletzungsverfahren beziehen:

Vertragsverletzungsverfahren INFR(2011)2026 – Italien

Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2373 – Portugal

Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2378 – Frankreich

Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2398 – Deutschland

Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4185 – Österreich

Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4186 – Polen

Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4187 – Schweden

Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4188 – Vereinigtes Königreich

Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2373 – Portugal und INFR(2018)2378 – Frankreich. Diese beiden Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Für die Dokumente, die sich auf die letztgenannten Verfahren beziehen, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass, nach Prüfung der angeforderten Dokumente nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Freigabe der betreffenden Unterlagen aufgrund der in Artikel 4 der genannten Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen nicht möglich ist.

Die von Ihnen angeforderten Dokumente beziehen sich auf laufende Untersuchungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Unionsrecht.

Die Offenlegung der angeforderten Dokumente würde den Zweck der laufenden Untersuchung zu Portugal und Frankreich beeinträchtigen. Die Offenlegung des Dokuments zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission beeinträchtigen, das notwendig ist, um im betreffenden Fall ohne Anrufung des Gerichtshofs zu einer Lösung zu gelangen. Daher findet die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf diese Dokumente Anwendung.

Wir haben geprüft, ob ein teilweiser Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewährt werden kann. Die Dokumente fallen jedoch aufgrund ihrer Art und in diesem Verfahrensstadium vollständig unter die Ausnahmeregelung.

Es gelten die in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung. In diesem Fall konnte kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung dieser Informationen festgestellt werden.

Anders verhält es sich bei den übrigen sechs oben genannten Vertragsverletzungsverfahren, da diese Verfahren nun abgeschlossen wurden (am 23.9.2021).

Für diese sechs Vertragsverletzungsverfahren, betrifft Ihr Antrag die in der Anlage zu diesem Schreiben aufgeführten Dokumente.

Die oben genannten 40 Dokumente¹ dürfen aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen nicht vollständig offengelegt werden, weil sie die nachstehenden personenbezogenen Daten enthalten:

- die Namen/Initialen und Kontaktinformationen von Kommissionsbediensteten, die nicht dem gehobenen Management angehören,
- die Namen/Initialen und Kontaktinformationen anderer natürlicher Personen,
- handschriftliche Unterschriften/Unterschriftenkürzel natürlicher Personen,

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung dürfen diese personenbezogene Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es gibt keinen Grund für die Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Sie erklären sich vielmehr in Ihrem Antrag mit der Unkenntlichmachung personenbezogener Daten einverstanden.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen

¹ Die geschwärzten Dokumente sind im Anhang mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des [Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten](#) weiterverwendet werden. Sie können die freigegebenen Dokumente unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet allerdings für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Von Dritten stammende Dokumente werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung der freigegebenen Dokumente gegebenenfalls die Zustimmung des Verfassers, der die Urheberrechte an den Dokumenten hält, erfordert. Die Europäische Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
1049 Brüssel
BELGIEN

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

[elektronisch unterzeichnet]

Kerstin Jorna
Generaldirektorin

Ansprechpartner: PEREIRA, Abilio, Büro N105 06/093, Tel. +32 229-54820,
Abilio.Pereira@ec.europa.eu

Anlage: Liste der von Ihrem Antrag GestDem Nr. 2022/4544 betroffenen
Dokumente
61 Dokumente

Anlage

Liste der Dokumente

- **Vertragsverletzungsverfahren INFR(2011)2026 – Italien**

Fiche EUP(2010)1365 Fragen an Italien vom 8.9.2010 (IT – Dok. 1)*

Antwort der italienischen Behörden vom 12.11.2010 zu den Fragen in der Rechtssache EUP/1365/10/MARK (IT – Dok. 2)*

Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2011)2026 (IT – Dok. 3)*

Antwort der italienischen Behörden vom 18.7.2011 auf das Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2011)2026 (IT – Dok. 4)*

Erstes Ergänzendes Aufforderungsschreiben im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2011)2026 (IT – Dok. 5)*

Antwort der italienischen Behörden vom 27.1.2014 auf das erste Ergänzendes Aufforderungsschreiben im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2011)2026 (IT – Dok. 6)*

Ergänzende Antwort der italienischen Behörden vom 19.8.2015 auf das erste Ergänzendes Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2011)2026 (IT – Dok. 7)*

Schreiben an die italienischen Behörden vom 12.7.2018 (IT – Dok. 8)

Antwort der italienischen Behörden vom 19.11.2018 auf das Schreiben der Kommissionsdienststellen vom 12.7.2018 (IT – Dok. 9)*

Ergänzende Antwort der italienischen Behörden vom 14.12.2018 auf das Schreiben der Kommissionsdienststellen vom 12.7.2018 (IT – Dok. 10)*

Ergänzende Antwort der italienischen Behörden vom 29.1.2019 auf das Schreiben der Kommissionsdienststellen vom 12.7.2018 (IT – Dok. 11)*

Ergänzende Antwort der italienischen Behörden vom 18.2.2019 auf das Schreiben der Kommissionsdienststellen vom 12.7.2018 (IT – Dok. 12)*

Zweites Ergänzendes Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2011)2026 (IT – Dok. 13)*

Antwort der italienischen Behörden vom 9.5.2019 auf das zweite Ergänzendes Aufforderungsschreiben der Kommission in Bezug auf im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2011)2026 (IT – Dok. 14)*

Ergänzende Antwort der italienischen Behörden vom 21.10.2020 auf das zweite Ergänzendes Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2011)2026 (IT – Dok. 15)*

Datenblatt Themis INFR(2011)2026 – IT (IT – Dok. 16)*

Schreiben an den Beschwerdeführer vom 30.6.2011 in der Sache INFR(2011)4020 (IT – Dok. 17)*

Vorläufiges Abschluss schreiben an die Beschwerdeführer vom 19.2.2021 zu den unter dem Aktenzeichen INFR(2011)2026 behandelten Fällen INFR(2011)4020 und INFR(2013)4165 (IT – Dok. 18)*

Schreiben an den Beschwerdeführer vom 18.10.2021 zum Fall INFR(2011)2026 (IT – Dok. 19)*

Abschluss schreiben an die Beschwerdeführer vom 20.10.2021 zu den unter dem Aktenzeichen INFR(2011)2026 behandelten Fällen INFR(2011)4020 und INFR(2013)4165 (IT – Dok. 20)*

- **Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2398 – Deutschland**

Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2398 (DE – Dok. 1)*

Antwort der deutschen Behörden vom 18.6.2019 auf das Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2398 (DE – Dok. 2)

Datenblatt Themis INFR(2018)2398 – DE (DE – Dok. 3)*

- **Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4185 – Österreich**

Schreiben an die österreichischen Behörden vom 12.7.2018 (AT – Dok. 1)

Antwort der österreichischen Behörden vom 8.11.2018 auf das Schreiben vom 12.7.2018 (AT – Dok. 2)*

Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4185 (AT – Dok. 3)*

Antwort der österreichischen Behörden vom 5.7.2019 auf das Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzung INFR(2018)4185 (AT – Dok. 4)*

Ergänzende Antwort der österreichischen Behörden vom 16.1.2020 auf das Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4185 (AT – Dok. 5)*

Ergänzende Antwort der österreichischen Behörden vom 18.6.2020 auf das Aufforderungsschreiben der Kommission im INFR(2018)4185 (AT – Dok. 6)*

Anhänge (Dokumente benannt AT - Dok. 7.1 bis AT - Dok. 7.15):

Anlage 1 - § 8 Bgld. HK-VO 2019 « Verfahren des EG-Baumusterprüfung » (AT - Dok. 7.1)

Anlage 2.1 - § 30 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019 «Prüfbuch für Heizungsanlagen » (AT - Dok. 7.2)

Anlage 2.2 - § 30 Abs. 3 Bgld. HK-VO 2019 «Anlagendatenblatt - Heizungsanlagen » (AT - Dok. 7.3)

Anlage 2.3 - § 32 Abs. 1 Bgld. HK-VO 2019 «Prüfbericht für Feuerungsanlagen, Gasförmige und flüssige Brennstoffe» (AT – Dok. 7.4)

Anlage 2.4 - § 32 Abs. 1 Bgld. HK-VO 2019 «Prüfbericht für Feuerungsanlagen, Feste Brennstoffe» (AT – Dok. 7.5)

Anlage 2.5 - § 32 Abs. 1 Bgld. HK-VO 2019 «Prüfbericht für Blockheizkraftwerke (BHKW)» (AT – Dok. 7.6)

Anlage 2.6 - § 35 Abs. 3 Bgld. HK-VO 2019 «Prüfbericht der Überwachungsstelle nach Durchführung der Überprüfung» (AT – Dok. 7.7)

Anlage 2.7 - § 32 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019 «Berichtigung fehlerhafter Eintragungen in Anlagendatenblättern und Prüfberichten» (AT – Dok. 7.8)

Anlage 3 - §§ 36 und 41 Bgld. HK-VO 2019 (AT – Dok. 7.9)

Anlage 4.1 - § 39 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019 « Prüfbuch für Klimaanlage » (AT – Dok. 7.10)

Anlage 4.2 - § 39 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019 « Anlagendatenblatt und Prüfbericht für Klimaanlage » » (AT – Dok. 7.11)

Anlage 5 - §§ 43 und 44 Bgld. HK-VO 2019 (AT – Dok. 7.12)

Anlage 6 - § 54 Bgld. HK-VO 2019 (AT – Dok. 7.13)

Anlage 7 - § 59 Bgld. HK-VO 2019 « Zeugnis » (AT – Dok. 7.14)

Anlage 8 - § 64 Bgld. HK-VO 2019 « Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen » (AT – Dok. 7.15)

Datenblatt Themis INFR(2018)4185 – AT (AT – Dok. 8)*

- **Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4186 – Polen**

Schreiben an die polnischen Behörden vom 12.7.2018 (PL – Dok. 1)

Antwort der polnischen Behörden vom 10.1.2019 auf das Schreiben vom 12.7.2018 (PL – Dok. 2)*

Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4186 (PL – Dok. 3)*

Antwort der polnische Behörden vom 22.5.2019 auf das Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4186 (PL – Dok. 4)*

Datenblatt Themis INFR(2018)4186 – PL (PL – Dok. 5)*

- **Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4187 – Schweden**

Schreiben an die schwedischen Behörden vom 12.7.2018 (SV – Dok. 1)

Antwort der schwedischen Behörden vom 15.11.2018 auf das Schreiben vom 12.7.2018 (SV – Dok. 2)*

Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4187 (SV – Dok. 3)*

Antwort der schwedischen Behörden vom 10.5.2019 auf das Aufforderungsschreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4187 (SV – Dok. 4)*

Datenblatt Themis INFR(2018)4187 – SV (SV – Dok. 5)*

- **Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4188 – Vereinigtes Königreich**

Schreiben an die Behörden des Vereinigten Königreichs vom 12.7.2018 (UK – Dok. 1)

Aufforderungsschreiben der Kommission vom 8.3.2019 im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4188 (UK – Dok. 2)*

Antwort des Vereinigten Königreichs vom 3.5.2019 auf das Aufforderungsschreiben vom die Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)4188 (UK – Dok. 3)*

Datenblatt Themis INFR(2018)4188 – UK (UK – Dok. 4)*

- **Sonstige**

Fälle von Wasserkraft vor dem Abschlusschreiben vom 19.2.2021 (SO - Dok. 1)*

Schließungsschreiben Wasserkraftfälle vom 27.9.2021 (SO - Dok. 2)*